



Fachverband der **Holzindustrie** Österreichs

Schwarzenbergplatz 4
A-1037 Wien
Telefon: ++43 1 7121 26 01-0

EMPFOHLENER MASSNAHMENKATALOG NACH BETRIEBSGRÖSSE ZU DEN BRANDSCHUTZMASSNAHMEN HOLZBE- UND -VERARBEITENDE BETRIEBE TEIL A / SÄGE- UND HOBELINDUSTRIE

PRÄAMBEL:

Da die gemeinsam mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erarbeitete Leitlinie nicht auf die unterschiedlichen Gegebenheiten und Betriebsgrößen eingeht, hat der Fachverband der Holzindustrie Österreichs eine diesbezügliche Orientierungshilfe erstellt. Diese sieht eine Zuordnung von Brandschutzmaßnahmen nach Betriebsgröße vor.

A) GRUNDLAGEN DER RISIKOEINSTUFUNG

Da sich die erforderlichen, wirtschaftlich vertretbaren und technisch sinnvollen Brandschutzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße darstellen, wurde bei der Beschreibung der Maßnahmen eine grobe Unterteilung in folgende Betriebsgrößen vorgenommen.

Kategorie	Versicherungssumme in EUR
I	bis 4,000.000
II	von 4,000.000 bis 10,000.000
III	von 10.000.000 bis 15,000.000
IV	von 15,000.000 bis 35,000.000
V	von 35,000.000 bis 50,000.000
VI	über 50,000.000

Basis der Einteilung stellt die Neuwertversicherungssumme für Gebäude und Einrichtung ohne Vorräte bzw. Nebenkosten, sowie exklusive Vorsorge dar. Die Einstufung nach Betriebsgrößen erfolgt je Standort. Bei mehreren unabhängigen Betrieben auf einem Standort, die wirtschaftlich und risikotechnisch entkoppelt sind, können die Kategorien auch einzeln festgelegt werden.

Die jeweiligen Schwellenwerte der Kategorien stellen Richtgrößen dar und die Zuordnung ist hinsichtlich der Maßnahmen im Einzelfall zu beurteilen.

Durch individuelle Betriebs- und Risikosituationen kann es jeweils im Grenzbereich der einzelnen Kategorien zu Verschiebungen der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß einer angrenzenden Kategorie kommen.

Die Kategoriegrenzen gelten per Stichtag 1.1.2004. Zur Berücksichtigung der Veränderungen der Bau- bzw. der Anschaffungskosten werden die Kategoriegrenzen entsprechend angepasst, sofern sich der Maschinenmischindex u/o der Baukostenindex um mehr als 10% ändert.

B) MASSNAHMEN

Neben den in den Brandschutzmaßnahmen für Holzbe- und -verarbeitende Betriebe Teil A / Säge- und Hobelindustrie empfohlenen Maßnahmen sollten nachstehende Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Kategorie I

Neben den allgemeinen Standards gemäß den Punkten 1, 2, 5.1 und 5.2 sowie 15 sind keine besonderen technischen Maßnahmen erforderlich.

Alternativ zulässig:

Innenhydranten können entfallen, wenn entsprechende fahrbare Schaumlöschgeräte nach TRVB F124 vorgehalten werden.

Anstelle der Brandschutzpläne ist mindestens ein Lageplan in entsprechendem Maßstab zu erstellen, der in Anlehnung an die TRVB O 121 erarbeitet ist, und in dem die wesentlichen brandschutz-technischen Aspekte (z. B. Löschwasserbezugsstelle für die Feuerwehr, Brandabschnitte, Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten) eingetragen sind. Das Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr ist zwingend herzustellen.

Hinsichtlich der Erfordernis einer Funkenlöschanlage ist das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

Kategorie II

Alle Produktionsbereiche sowie gemischte Bereiche (= Produktion mit Lagerung) sind mit einer EAL (Erweiterte Automatische Löschanlagen) nach TRVB S122 zu schützen.

Alternativ zulässig:

Ist durch Brandabschnittsbildungen das Schadenpotenzial entsprechend gering gehalten, kann die EAL entfallen. Die Grenze für ein geringes Schadenpotenzial kann für den jeweiligen Versicherer unterschiedlich sein. Das Einvernehmen mit dem Versicherer ist daher herzustellen.

Mechanische Werkstätten, Schleifereien und Schärfräume im Bereich der Produktion sind - auch wenn sie eigene Brandabschnitte darstellen - in den Schutz der Löschanlage einzubeziehen.

Alternativ zulässig:

Die EAL in Werkstätten, Schleifereien und Schärfräumen kann entfallen, wenn diese mit einer automatischen Brandmeldeanlage geschützt sind, und diese Räume brandbeständig (F90, T90) abgetrennt sind.

Hinsichtlich der Erfordernis einer Funkenlöschanlage ist das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

Ausnahmen:

- Betriebsräume bei der Rundholzsortierung sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.
- Lagerhallen siehe Pkt. 12.2.2
- Nachsortierungen siehe Pkt. 9.
- Trockenkammern siehe Pkt. 10.
- Kesselanlagen u. Brennstoffbunker siehe Pkt. 11

Kategorie III

Alle Produktionsbereiche sowie gemischte Bereiche (= Produktion mit Lagerung) sind mit einer EAL nach TRVB S122 zu schützen.

Mechanische Werkstätten, Schleifereien und Schärfräume im Bereich der Produktion sind - auch wenn sie eigene Brandabschnitte darstellen - in den Schutz der Löschanlage einzubeziehen.

Alternativ zulässig:

Die EAL in Werkstätten, Schleifereien und Schärfräumen kann entfallen, wenn diese mit einer automatischen Brandmeldeanlage geschützt sind, und diese Räume brandbeständig (F90, T90) abgetrennt sind.

Ausnahmen:

- Betriebsräume bei der Rundholzsortierung sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.
- Lagerhallen siehe Pkt. 12.2.2
- Nachsortierungen siehe Pkt. 9.
- Trockenkammern siehe Pkt. 10.
- Kesselanlagen u. Brennstoffbunker siehe Pkt. 11

Die restlichen Bereiche sind mindestens mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Verwaltungs- und Bürogebäude.

Kategorie IV

Alle Produktionsbereiche sowie gemischte Bereiche (= Produktion mit Lagerung) sind mit einer EAL nach TRVB S122 in Kombination mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) nach TRVB 123 auszustatten.

Alternativ zulässig:

EAL nach TRVB S122 in Kombination mit einem Betriebslöschtrupp.

Mechanische Werkstätten, Schleifereien und Schärfräume im Bereich der Produktion sind – auch wenn sie eigene Brandabschnitte darstellen - in den Schutz der Löschanlage einzubeziehen.

Alternativ zulässig:

Die EAL in Werkstätten, Schleifereien und Schärfräumen kann entfallen, wenn diese mit einer automatischen Brandmeldeanlage geschützt sind, und diese Räume brandbeständig (F90, T90) abgetrennt sind.

Ausnahmen:

- Betriebsräume bei der Rundholzsortierung sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.
- Lagerhallen siehe Pkt. 12.2.2
- Nachsortierungen siehe Pkt. 9.
- Trockenkammern siehe Pkt. 10.
- Kesselanlagen u. Brennstoffbunker siehe Pkt. 11

Die restlichen Bereiche sind mindestens mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Verwaltungs- und Bürogebäude.

Kategorie V

Alle Produktionsbereiche sowie gemischte Bereiche (= Produktion mit Lagerung) sind mit einer Sprinkleranlage nach TRVB S127 zu schützen.

Alternativ zulässig:

EAL nach TRVB S 122 in Kombination mit einer automatischen BMA nach TRVB S 123 und einem Betriebslöschtrupp.

Mechanische Werkstätten, Schleifereien und Schärfräume im Bereich der Produktion sind - auch wenn sie eigene Brandabschnitte darstellen - in den Sprinklerschutz einzubeziehen.

Alternativ zulässig:

Die EAL in Werkstätten, Schleifereien und Schärfräumen kann entfallen, wenn diese mit einer automatischen Brandmeldeanlage geschützt sind, und diese Räume brandbeständig (F90, T90) abgetrennt sind.

Ausnahmen:

- Betriebsräume bei der Rundholzsortierung sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.
- Lagerhallen siehe Pkt. 12.2.2
- Nachsortierungen siehe Pkt. 9.
- Trockenkammern siehe Pkt. 10.
- Kesselanlagen u. Brennstoffbunker siehe Pkt. 11

Die restlichen Bereiche sind mindestens mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Verwaltungs- und Bürogebäude.

Kategorie VI

Alle Produktionsbereiche sowie gemischte Bereiche (= Produktion mit Lagerung) sind mit einer Sprinkleranlage nach TRVB S 127 zu schützen.

Mechanische Werkstätten, Schleifereien und Schärfräume im Bereich der Produktion sind - auch wenn sie eigene Brandabschnitte darstellen - in den Schutz der Löschanlage einzubeziehen.

Alternativ zulässig:

Die Sprinkleranlage in Werkstätten, Schleifereien und Schärfräumen kann entfallen, wenn diese mit einer automatischen Brandmeldeanlage geschützt sind, und diese Räume brandbeständig (F90, T90) abgetrennt sind.

Ausnahmen:

- Betriebsräume bei der Rundholzsortierung sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten.
- Lagerhallen siehe Pkt. 12.2.2
- Nachsortierungen siehe Pkt. 9.
- Trockenkammern siehe Pkt. 10.
- Kesselanlagen u. Brennstoffbunker siehe Pkt. 11

Die restlichen Bereiche sind mindestens mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Verwaltungs- und Bürogebäude.

Wenn seitens der Behörde keine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben ist, ist mindestens ein Betriebslöschtrupp aufzustellen (siehe Pkt. 3).

C) KRITERIENKATALOG

Grundsätzlich gilt, dass sowohl über die in den Brandschutzmaßnahmen beschriebenen Punkte je Kategorie hinausgehende Vorkehrungen, als auch nicht umgesetzte Maßnahmen auf die Bewertung des Risikos Einfluss nehmen.

Zusätzliche standortbezogene Kriterien sind im Einzelfall gesondert zu bewerten wie z.B.:

- Brandschutzorganisation
- Durchgehender Schichtbetrieb
- Wächter mit Kontrollsystem
- Anzahl der Brandabschnitte
- Größe und Wertkonzentration je Brandabschnitt
- Bauartklasse / verwendete Baustoffe
- Löschwasserversorgung größerer Mindestanforderung
- Höherwertige Schutzmaßnahmen als beschrieben
- Länge des Anfahrtsweges der Feuerwehr, Art der Feuerwehr und allfällige Zufahrtsbehinderungen (Einsatzfaktor in Anlehnung an TRVB A100)
- Wartung und Instandhaltung
- Housekeeping
- Schadenhistorie
- Wirkungsweise einzelner Schadensszenarien (Unterbrechungsrisiko)